

B e s c h l u s s

IV ZB 186/65

in der Entschädigungssache

der Frau Nelli W [REDACTED] geb. F [REDACTED],
W [REDACTED] (Holland) , V [REDACTED]weg [REDACTED],
vertreten durch ihren Ehemann Max W [REDACTED],
W [REDACTED] (Holland) als Vormund,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-
Württemberg, Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 19. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Maaß, Wilden und Dr. Graf

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7b Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 18. Dezember 1964 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht frei von Gebühren und Auslagen; die aussergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dass die Klägerin mit Recht in die Gruppe eines vergleichbaren Beamten des mittleren Dienstes bei der Bemessung ihres Entschädigungsanspruchs wegen Schadens an Körper und Gesundheit eingestuft worden sei. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BGG nicht gegeben seien. Die Entscheidung folge, soweit sie nicht auf tatsächlichen Feststellungen beruhe, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist zulässig. Das Rechtsmittel ist jedoch un begründet, da das Berufungsgericht mit Recht die Revision nicht zugelassen hat.

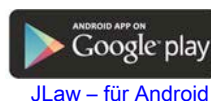
- 3 -

Die Einstufung der Klägerin in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes lässt keinen Rechtsirrtum erkennen. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, das den Gutachten der Psychiatrischen und Neurologischen Klinik der Universität Heidelberg gefolgt ist, beruht die Erkrankung der Klägerin neben dem Anlagefaktor nicht auf bestimmten einzelnen Ereignissen, sondern im Verlust des Lebensmittelpunktes und der familiären Bindungen sowie in der Einbuße der "ihr Lebensgefüge tragenden Wertwelt". Die Gutachter haben die Krankheit der Klägerin unter Verwertung der Lebens- und Krankheitsgeschichte sowie des Untersuchungsbefundes des Vertrauensarztes als eine Entwurzelungsdepression festgestellt, die auf die Verfolgung in Deutschland im Sinne einer wesentlichen Mitverursachung zurückgeht. Diese gutachtliche Stellungnahme liegt der Entscheidung des Berufungsgerichts zugrunde. Wenn dem aber so ist, so ist die Einstufung der Klägerin in den mittleren Dienst zu Recht erfolgt. Denn die Verfolgung, die zu der Schädigung der Gesundheit geführt hat, beruht auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen in Deutschland. Zu dieser Zeit war die Klägerin noch nicht verheiratet, so dass für ihre Einstufung nicht die wirtschaftliche Stellung ihres späteren Ehemannes maßgebend sein kann. Die Einstufung lässt daher einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Sie beruht auf der ständigen Rechtsprechung des Senats. Ein Grund für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG liegt daher nicht vor.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Da auch ein sonstiger Grund für die Zulassung der Revision nicht gegeben ist, ist die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden